

BGE 47 I 346

Bundesgericht (BGE), 1920-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_I_346

FR: ATF 47 I 346

IT: DTF 47 I 346

Volltext

346 Strafrecht. XI. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE
ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE Vgl. Nr.36 und 39. - Voir n° 36 et 39. B.
STRAFRECHT - DROIT PENAL MASS UND GEWICHT POIDS ET MESURES 47.
Urteil des Kassationshofes vom 12. April 1920 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Heiniger.
Vollziehungsverordnung zum BG über Mass und Gewicht, Art. 12. Die Vorschrift, dass die
hier genannten Flüssigkeiten bei fassweisem Verkauf nur in geeichten Fässern abgegeben
werden dürfen, gilt auch für den Fall, dass der Käufer das Fass stellt. A. - Der
Kassationsbeklagte Heiniger ist am 12. Oktober 1920 vom Polizeirichter der Stadt Zürich
wegen Uebertretung des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht Art. 25 und der dazu
gehörigen bundesrätlichen Vollziehungsverordnung Art. 12, in der Fassung vom 4.
September 1914, mit 10 Fr. gebüsst worden, weil er Most in einem ungeeichten Fasse an
einen gewissen Hirschi in Zürich geliefert hatte. Das Mass und Gewicht N0 47. 347
betreffende Fass war Eigentum des Käufers Hirschi, der es dem Kassationsbeklagten unter
Angabe des Fassungsvermögens (Rauminhalts) zum Füllen geschickt hatte. Auf das
Begehren des Kassationsbeklagten um gerichtliche Beurteilung hob das Bezirksgericht
Zürich durch Urteil vom 19. November 1920 die Busse auf, da die angerufene
Verordnungsbestimmung trotz ihres weitergehenden Wortlauts nach ihrer ratio doch nur
den Fall des Verkaufs in einem Gebinde des Verkäufers, nicht denjenigen treffen wolle,
wo letzteres vom Käufer selbst gestellt worden sei. B. - Gegen dieses nach kantonalem
Prozessrecht letztinstanzliche Urteil hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
namens des Bundesrates durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft die Kassations-
beschwerde ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage auf Aufhebung und
Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung. C. - Der
Kassationsbeklagte Heiniger hat Abweisung der Beschwerde beantragt. Der Kassationshof
zieht in Erwägung: 1. - Der streitige Art. 12 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar
1912 zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht in der abgeänderten Fassung des
Bundesratsbeschlusses vom 4. September 1914 lautet in Absatz 1 : « Wein, Obstwein,
Spirituosen und Bier dürfen bei » fassweisem Verkauf nur in geeichten Fässern abge- »
geben werden. Die Eichung besteht bei den Fässern : » a) in der Bezeichnung des
Taragewichts, dem Stempelzeichen. und der Jahrzahl, wenn sich der Verkauf » nach
dem Gewicht vollzieht. » b) in der Angabe des Rauminhalts, dem amtlichen » Stempel und
der Jahrzahl, wenn sich der Verkauf » nach Volumen vollzieht, oder 348 Strafrecht. 1) c) in
beiden Angaben bei freier Wahl der Verkaufs- ») art. » Er lässt demnach, wie das
Bezirksgericht zugibt, nach seinem Wortlaut die Eichpflicht eintreten, sobald ein Fass aus
dem internen Gebrauch in der Privatwirtschaft des Eigentümers heraustritt und im
Verkehr zur Erfüllung eines nach Gewicht oder Volumen geschlossenen Kaufvertrages
über eine der genannten Flüssigkeiten verwendet wird: ein Unterschied danach, welche
der Parteien es gestellt hat, der Verkäufer oder Käufer, wird nicht gemacht. Dass die Vor-

schrift so ausgelegt über das Gesetz hinausgehen würde, ist nicht behauptet worden. Angesichts des Art. 25 des letzteren, der den Grundsatz, dass « im Handel und V~rkehr nur geeichte Längen- und Hohlmasse, Ge- Wichte usw. zur Verwendung kommen dürfen »), eben- falls in allgemeiner Fassung und ohne Einschränkung aufstellt, mit Recht nicht. Die Ueberprüfung der Rechts- beständigkeit einer bundesrätlichen Vollziehungsverordnung durch das Bundesgericht hat sich aber da- rauf zu beschränken, ob die rechtliche Grundlage zu derselben im Gesetz vorhanden ist: eine Nachprü- fung des Verordnungsinhalts auf seine Notwendigkeit und Zweckmässigkeit steht ihm nicht zu (AS 39 I S. 410 Erw. 2). 2. - Wenn die Vorinstanz zur Begründung ihrer vom 'Wortlaut abweichenden einschränkenden Aus- legung ausführt, Zweck der gesetzlichen Bestimmungen über Masse und Gewicht sei der Schutz des Käufers vor Täuschung durch den Verkäufer, die;s Schutzbedürf- nis entfalle aber, wo der Käufer selbst das Masse bzw. Gebinde stelle, es könne daher Art. 12 der Vollziehungs- verordnung diesen Fall nicht treffen wollen, so stellt sie damit etwas als feststehend hin, was erst noch zu beweisen wäre. Eine Täuschung ist ebensogut um- gekehrt in der Weise möglich, dass der Käufer über das Fassungsvermögen des von ihm gestellten Gebin- Masse und Gewicht N° .7. 349 des dem Verkäufer unrichtige Angaben macht. Die Fälle, in welchen der Käufer und nicht der Verkäu- fer das Fass stellt, sind - auch abgesehen von den bei gewissen besonderen Geschäftsarten, wie Kauf neuen Weins ab der Presse usw. herrschenden lokalen Ge- bräuchen - im Handel mit Wein und Obstwein in kleineren Mengen keineswegs selten. Ein Grund, das Interesse des Verkäufers, vor Täuschungen der erwähn- ten Art durch den Vertragsgegner bewahrt zu werden, als weniger schutzwürdig zu betrachten denn dasjenige des Käufers, ist nicht einzusehen. Solange Gesetz u~d Verordau.llg selbst für das Gegenteil keine Hand- habe bieten, muss deshalb auch angenommen werden, dass sie beide Teile in gleichem Masse schützen wollen, d. h. dass ihr Zweck die Gewährleistung der Sicher- heit des Verkehrs mit nach Masse oder Gewicht ver- kauften Waren überhaupt, nicht nur zu Gunsten einer Vertragspartei ist. Selbst wenn der eigentliche, pri- märe Zweck der Schutz des Käufers wäre, konnten doch hinreichende in der Erleichterung der Kontrolle liegende Zweckmässigkeitsgründe dafür bestehen, die Bestimmung auf den fassweisen Verkauf schlechthin, ohne Unterschied der Eigellumsverhältnisse am Fass auszudehnen. Die Notwendigkeit, jedesmal darüber Erhebungen anzustellen, welcMJ:.. Partei das zur Lie- ferung benützte Fass gehöre, würde nicht nur die Tiltigkeit der Kontrollorgane sehr erschweren, sondern bei der Möglichkeit von Kollusionen zwischen Käufer und Verkäufer häufig die Vollziehung der Vorschrift auch in den von ihr wirklich betroffenen Fällen verun- möglichen. In diesem Sinne hat denn das Bundesgericht in einem Falle, wo Wein in einem dem Käufer gehö- renden ung~eichten Fasse geliefert worden war, SChOll einmal entschieden (Urteil vom 5. November 1918 i uSaehen Droz) und das auf der heute vom Bezirks- gericht Zürich vertretenen entgegengesetzten Aus- legung beruhende freisprechende Urteil des Gerichts- AS \7 J - 1921 350 Strafrecht. präsidenten von Le Locle aufgehoben. Nach dem Ge~ sagten besteht kein Anlass von dieser Praxis abzugehen. 3. - Zum Verschulden muss dabei, wa,s in bezug auf denselben Artikel der Vollziehungsverordnung eben- falls bereits ausgesprochen worden ist (Urteil i. S. Gio- livano vom 21. Oktober 1920), wie bei anderen Ver- waltungsdelikten, in bezug auf die das Gesetz eine aus- drückliche Verweisung auf den allgemeinen Teil des Bundesstrafrechts nicht enthält, Fahrlässigkeit genü- gen und es ist diese beim Vorliegen des objektiven Tatbestandes solange zu vermuten, als nicht der Ange- schuldigte die Vermutung durch den Nachweis beson- derer Entschuldigungsgründe entkräftet. S91che haben aber hier nicht

namhaft gemacht werden können. Die Berufung auf die grossen Mengen ausländischer Weine, die in ungeeichten Fässern und Flaschen nach der Schweiz gelangen, ist schon deshalb unbehelflich, weil es sich dabei um eine in Abs. 4 des streitigen Art. 12 der Vollzielungsverordnung ausdrücklich vorgesehene Ausnahme VOLL dem allgemeinen Grundsatz des Abs. 1 handelt. (CI VOLL der Eichpflicht sind befreit diejenigen 1) ausländischen Transportfässer, welche ausschliesslich dem Verkehr zwischen 'ausländischem und in-) ländischem Handel dienen und nicht in den schweize-) rischen internen Verkehr treten, sowie die auslän-) dischen Originalgebände, s?fern der Verkauf des In-) halts nebst Gebinde stattfindet und pro Gebinde be-) I) rechnet wird. II) Demnach erkennt der Kassationshof: Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Bezirksgerichts Zürich 3. Abtlg. vom 19. No- vember 1920 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Bezirksgericht zurückgewies- n. OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DeN I DE JUSTICE) 48. Urteil vom 1. Oktober 1911 i. S. Beutler gegen Obergericht Luzern. Art. 80 BG über die Kranken- und Unfallversicherung. Die Auslegung, wonach die UnfaUversicherungsanstalt die hier vorgesehene Revision der Invalidenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit (Besserung des Zustandes des Versicherten) auch dann, vorbehaltlich der \Weiterziehung durch den Betroffenen, von sich aus vornehmen kann, wenn die erste Rentenfestsetzung end- gültig durch das Versicherungsgericht erfolgt war, und dazu nicht von diesem eine Aenderung seines Urteils zu ver- langen braucht, wonach das Urteil über die Höhe der Rente also einen vollstreckbaren Titel nur bis zum Erlasse einer solchen Revisionsverfügung der Anstalt gibt, ist nicht willkürlich und verstösst auch nicht gegen Art. 61 BV. Befugnis des Rechtsöffnungsrichters zu prüfen, ob es sich wirklich um eine Rentenrevision nach Art. 80 des Gesetzes und nicht bloss um ein unzulässiges Zurückkommen auf die frühere Beurteilung rles Falles bei gleichgeblit'bent'm Tatbestande handle. A. - Der Rekurrent Beutler, Sägereihandlanger in Walliswil-Wangen erlitt am 27. Juni 1918 einen Betriebsunfall, bestehend in der Verletzung von vier Fingern der rechten Hand. Die Schweizerische Unfallversiche- rungsanstalt in Luzern (im Folgenden Anstalt genannt) anerkannte, anschliessend an ein Gutachten des Prof. AS 47 I - 19'11 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.